

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT)

Vom 22. Juli 2026

Auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) und des § 28 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, sowie § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 5 BbgUniMedG erlässt die Gründungskommission die folgende Evaluationssatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele der Evaluation.....	2
§ 3 Zuständigkeiten.....	2
§ 4 Grundsätze der Evaluation von Lehre und Studium.....	2
§ 5 Evaluationsverfahren	2
§ 6 Auswertung und Verwendung der Evaluationsergebnisse	3
§ 7 Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen	3
§ 8 Datenschutz.....	3
§ 9 Gründungsphase.....	3
§ 10 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Evaluationssatzung regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT). Sie dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre.
- (2) Die Satzung gilt für die Studiengänge der MUL-CT sowie für die an der Planung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre beteiligten Organisationseinheiten und Einrichtungen.
- (3) Verfahrensbeschreibungen für einzelne Evaluationsbereiche können erlassen werden, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre sowie der Förderung einer evidenzbasierten Qualitätskultur an der MUL-CT.
- (2) Sie verfolgt insbesondere das Ziel,
 - Informationen über die Qualität von Studium, Lehre und Studienorganisation zu gewinnen sowie Stärken und Verbesserungspotenziale zu identifizieren,
 - den Dialog über die Qualität von Studium und Lehre zu fördern und ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu stärken,
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu initiieren, deren Umsetzung zu begleiten und ihre Wirksamkeit zu überprüfen,
 - Transparenz über die Qualität von Studium und Lehre herzustellen sowie die Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Gremien und der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation bilden eine Grundlage für Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die hochschulweite Steuerung der Evaluation von Studium und Lehre verantwortlich. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluation von Studium und Lehre und berücksichtigt deren Ergebnisse bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehre.
- (2) Der Wissenschaftssenat entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Evaluation von Studium und Lehre und wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Evaluation von Lehre und Forschung mit.

- (3) Der Studienausschuss überwacht die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre.
- (4) Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen sowie weitere an Studium und Lehre beteiligte Personen wirken an den Evaluationen mit.

§ 4 Grundsätze der Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Die Evaluation erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und orientiert sich an den Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Dabei werden quantitative und qualitative Verfahren eingesetzt, um ein umfassendes Bild der Qualität von Lehre und Studium zu gewinnen. Strukturqualität beschreibt die personellen, sächlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen Studium und Lehre erfolgen. Prozessqualität bezieht sich auf die Gestaltung und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen, während die Ergebnisqualität die erreichten Lernergebnisse sowie die Wirksamkeit und Qualität der Lehre erfasst.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 8 ausgewertet und für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung genutzt. Zur Gewährleistung der Anonymität der Befragten erfolgen keine personenbezogenen Auswertungen. Zudem werden zur Vermeidung einer Rückverfolgbarkeit der Antworten nur die für die Durchführung der Evaluation zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben.
- (3) Die Evaluation ist als Bestandteil des universitären Qualitätsmanagements regelmäßig, systematisch und transparent durchzuführen. Die Evaluationsverfahren werden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs überprüft. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit und Kontinuität der erhobenen Daten möglichst gewahrt bleiben.
- (4) Die Ergebnisse werden den zuständigen Lehrenden und Organisationseinheiten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt sowie gemeinsam reflektiert. Den Studierenden werden die wesentlichen Ergebnisse in anonymisierter und aggregierter Form zugänglich gemacht.
- (5) Evaluationserhebungen sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit auf das für die Qualitätsentwicklung erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind regelmäßig auf Redundanzen zu überprüfen.

§ 5 Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluationen werden nach den Bestimmungen dieser Satzung unter Anwendung

geeigneter Evaluationsverfahren durchgeführt. Art, Umfang und Auswahl der Verfahren richten sich nach dem jeweiligen Evaluationsgegenstand und -zweck.

- (2) Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt insbesondere durch folgende quantitative und qualitative Evaluationsverfahren:
 - Befragungen, insbesondere modulbezogene Befragungen von Studierenden und Lehrenden zur Erhebung von Lehr- und Studienqualität; hierzu zählen auch Prüfungs-, Studieneingangs-, Studiengangs-, Studienausgangs- sowie Absolventinnen- und Absolventenbefragungen;
 - Persönliche Lehrveranstaltungsevaluationen auf Antrag von Habilitierenden zur Erfüllung der habilitationsrechtlichen Anforderungen;
 - Semesterbegleitende Online-Lerntagebücher zur Erfassung des studentischen Lern- und Studiererlebens;
 - Fokusgruppen mit Studierenden;
 - Feedbackgespräche mit den Lehrverantwortlichen, insbesondere Lehrenden, Modulverantwortlichen sowie Lehrkoordinatorinnen und -koordinatoren, zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung der Lehre.
- (3) Die Befragungen werden in der Regel online durchgeführt. Bei Bedarf können sie abweichend hiervon in Papierform durchgeführt werden.
- (4) Alle Module oder Lehrveranstaltungen sind in angemessenen Abständen zu evaluieren. Studiengangsbeurteilungen sind mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.
- (5) Die in dieser Satzung genannten Evaluationsverfahren können, soweit dies im Hinblick auf den Evaluationszweck und die Sicherung der Evaluationsqualität erforderlich oder zweckmäßig ist, durch andere geeignete Verfahren oder Methoden ergänzt oder ersetzt werden.

§ 6 Auswertung und Verwendung der Evaluationsergebnisse

- (1) Die im Rahmen der Evaluationsverfahren erhobenen Daten werden vom Geschäftsbereich Studium & Lehre der MUL-CT verarbeitet, aufbereitet und ausgewertet.
- (2) Die Evaluationsergebnisse werden den jeweils verantwortlichen Lehrenden, dem Studienausschuss, dem Wissenschaftssenat sowie dem Wissenschaftlichen Vorstand in Form aggregierter Berichte zur Verfügung gestellt. Die Evaluationsberichte können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an externe Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden.
- (3) Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet und dokumentiert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird regelmäßig

überprüft und in den zuständigen Organen und Gremien beraten.

§ 7 Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen

- (1) Die Evaluationsergebnisse werden grundsätzlich ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form veröffentlicht, sodass eine Identifizierung einzelner Personen oder Rückschlüsse auf diese ausgeschlossen sind.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch interne Berichte oder sonstige hochschulinterne Informationsformate. Eine externe Veröffentlichung erfolgt nur, soweit dies der Transparenz und Qualitätssicherung dient und keine berechtigten Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Evaluationsergebnisse werden den Angehörigen der Hochschule im Intranet zugänglich gemacht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Evaluation erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).
- (2) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erforderlich ist.

§ 9 Gründungsphase

- (1) Während der Gründungsphase tritt an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission.
- (2) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung des Studienausschusses nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann die Gründungskommission für die Dauer der Gründungsphase unter Wahrung des Verhältnisses der Mitgliedergruppen eine andere Zusammensetzung des Studienausschusses beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Evaluationsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.

Cottbus, den 22.07.2026